EU-VERPACKUNGSVERORDNUNG · AUSGABE OKTOBER 2026

Praxis-leitfaden
für den Handel

PPWR Leitfaden

Wissenswertes zur EU-Verpackungsverordnung für den österreichischen Handel

Erzeuger oder Hersteller?
Sechs Rollen klar abgegrenzt

Drei Szenarien
Rollen entlang der Lieferkette

Fahrplan bis 2030
Pflichten seit 12. August 2026

The better the question.
The better the answer.
The better the world works.

EY
Shape the future with confidence

In Kooperation mit dem Handelsverband

HANDELS VERBAND

KAPITEL 1 · DIE PPWR AUF EINEN BLICK

Ziele der PPWR

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle – abgekürzt auch als PPWR bezeichnet – ist seit 2025 in Kraft und gilt seit 12. August 2026 unmittelbar für alle Unternehmen, die in der EU Verpackungen oder verpackte Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.

Dieses Dokument greift auf, wie diese neuen Regelungen den österreichischen Handel betreffen.

Das Hauptziel der PPWR ist es, die Umweltauswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu reduzieren, die Kreislauffähigkeit von Verpackungen zu erhöhen und einen harmonisierten EU-Binnenmarkt für Verpackungen zu schaffen.

Daher enthält sie Anforderungen an in der Verpackung enthaltene Stoffe wie Schwermetalle und PFAS, aber auch an die Recyclingfähigkeit, Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit, sowie Rezyklatgehalte in Kunststoffverpackungen und Vorgaben zur einheitlichen Kennzeichnung von Verpackungen und Maßnahmen zur Verpackungsminimierung, die schrittweise bis 2030 umgesetzt werden sollen.

GESAMTER LEBENSZYKLUS VON VERPACKUNGEN

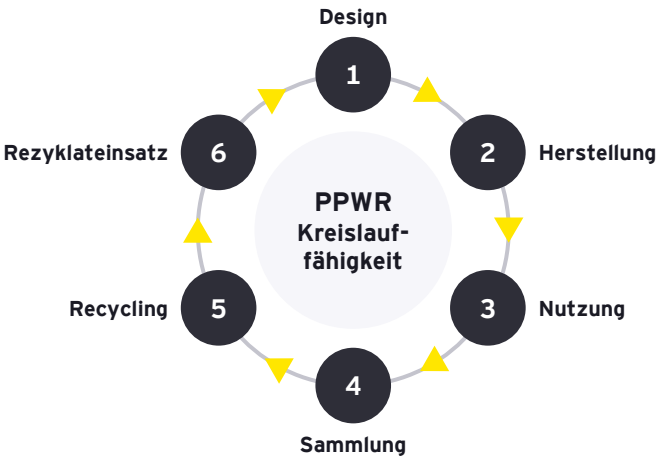

Hauptziele

- Umweltauswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen über den gesamten Lebenszyklus reduzieren
- Kreislauffähigkeit von Verpackungen erhöhen
- Harmonisierten EU-Binnenmarkt für Verpackungen schaffen

Anforderungen

- Enthaltene Stoffe wie Schwermetalle und PFAS (seit 12. August 2026 anwendbar)
- Recyclingfähigkeit
- Wiederverwendbarkeit
- Kompostierbarkeit
- Rezyklatgehalte in Kunststoffverpackungen
- Einheitliche Kennzeichnung von Verpackungen
- Maßnahmen zur Verpackungsminimierung

FRIST IM BLICK

Seit 12. August 2026 unmittelbar für Unternehmen in der Europäischen Union anwendbar. Die Anforderungen werden schrittweise bis 2030 wirksam.

KERNAUSSAGEN

Gilt für Verpackungen und Verpackungsabfälle über den gesamten Lebenszyklus.

Anforderungen reichen von Schwermetallen und PFAS bis zur Kennzeichnung.

Im Fokus: wie die neuen Regelungen den österreichischen Handel betreffen.

Vier Handlungsfelder mit besonderer Handelsrelevanz

Die PPWR erfasst nahezu alle Verpackungen der Lieferkette: Verkaufs-, Transport-, Versand- und Serviceverpackungen sowie Etiketten und Schutzfolien.

01

Eigenmarken

- Handelsunternehmen ist i. d. R. Erzeuger nach PPWR
- Gilt auch bei Herstellung oder Befüllung durch Lieferanten
- Konformität, technische Dokumentation und Nachweise sicherstellen

02

E-Commerce

- Versandverpackungen als eigene Kategorie
- Ab 2030 Vorgaben zu Volumen & Leerraum
- Durchführungsrechtsakte beobachten

03

Wiederverwendung & Refill

- Wiederverwendungsziele für bestimmte Verpackungen
- PPWR fördert die Nutzung von Refill-Systemen
- Lebensmittelhandel: Mehrweg- & Transportverpackungen

04

Import aus Drittländern

- Drittlandimporte können Importeurrolle auslösen
- Lebensmittelimporte, Eigenmarken, zentrale Beschaffung
- Sorgfalts-, Kennzeichnungs- & Nachweispflichten

MANAGEMENT-FRAGE

Welche Verpackungsströme haben wir – und welche Rolle nehmen wir in der Lieferkette jeweils ein?

KERNAUSSAGEN

Handelsunternehmen können mehrere Rollen gleichzeitig einnehmen.

Eigenmarken und Drittlandimporte erfordern besondere Aufmerksamkeit.

E-Commerce-Vorgaben ab 2030 schon heute berücksichtigen.

Der Ausgangspunkt: konkrete Verpackungsszenarien

Die Rollenbestimmung erfolgt nicht auf Unternehmensebene, sondern für jedes einzelne Verpackungsszenario.

Was ist ein Verpackungsszenario?

Ein konkreter Fall, in dem ein Unternehmen …

- Verpackungen herstellt
- Produkte verpackt
- Produkte importiert
- verpackte Produkte vertreibt
- Produkte auspackt
- Produkte umpackt

WICHTIG

Ein Unternehmen kann je nach Tätigkeit und Mitgliedstaat mehrere PPWR-Rollen gleichzeitig innehaben.

IN SIEBEN SCHRITTEN ZUR PPWR-ROLLE

1. **Portfolio**
   Gesamtes Verpackungsportfolio analysieren
2. **Szenario**
   Verpackungsszenarien einzeln darstellen
3. **Lieferkette**
   Position in der Lieferkette abbilden
4. **Tätigkeit**
   Tätigkeit in Bezug auf Verpackung bestimmen
5. **Mitgliedstaat**
   Mitgliedstaat der erstmaligen Bereitstellung bestimmen
6. **Rolle**
   PPWR-Rolle(n) je Szenario ableiten
7. **Dokumentation**
   Ergebnisse intern nachvollziehbar festhalten

KERNAUSSAGEN

Die Analyse erfolgt je Verpackungsszenario.

Mehrere Rollen gleichzeitig sind möglich.

Ergebnisse nachvollziehbar dokumentieren.

Quelle: Verordnung (EU) 2025/40; EY-Darstellung

Wie sich Rollen entlang der Lieferkette verändern

Die Rollenbestimmung erfolgt nicht auf Unternehmensebene, sondern für jedes Verpackungsszenario einzeln.

Szenario 1 · Bezug innerhalb der EU

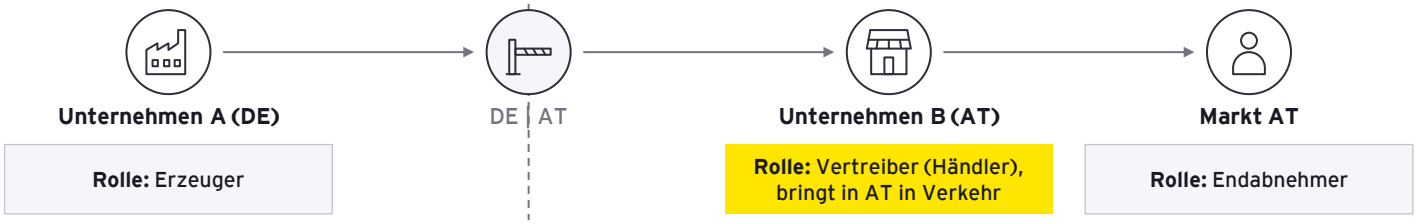

Zu prüfen: Wer stellt erstmals in Österreich bereit? · Wer übernimmt die EPR*-Pflichten in Österreich?

*Erweiterte Herstellerverantwortung

Szenario 2 · Verpackung im Auftrag

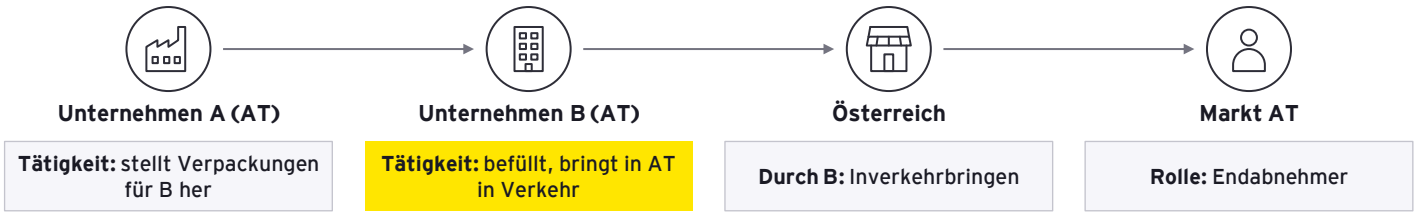

Zu prüfen: Wer kontrolliert Gestaltung und Herstellung? · Wessen Marke steht auf der Verpackung? · Wer erstellt technische Dokumentation und Konformitätserklärung?

Szenario 3 · Import aus einem Drittland

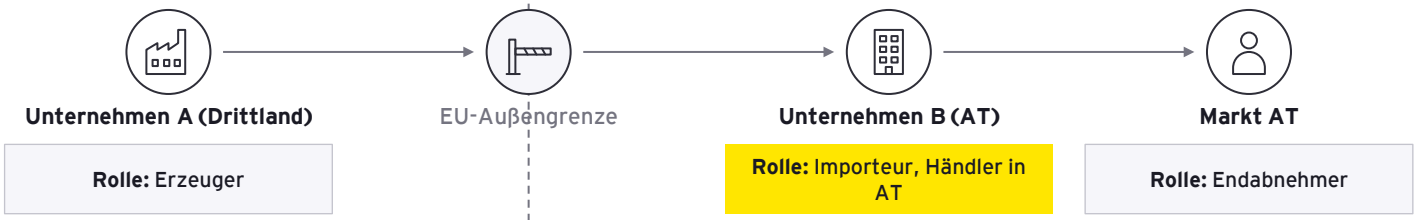

Zu prüfen: Liegen technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung vor? · Wer ist Hersteller in Österreich?

ZU PRÜFEN – JE SZENARIO

1. Wer gestaltet oder beauftragt die Verpackung?
2. Welche Marke trägt sie?
3. Wer importiert aus einem Drittland?
4. Wer stellt erstmals im Mitgliedstaat bereit?
5. Wer liefert an Endabnehmer?

Die Rolle folgt der konkreten Tätigkeit.

Erzeuger und Hersteller getrennt beurteilen.

Import und grenzüberschreitender Vertrieb verändern die Rollenverteilung.

Wer trägt welche Verantwortung?

Die PPWR verteilt Konformitäts-, Sorgfalts-, Informations- und EPR-Pflichten auf unterschiedliche Akteure.

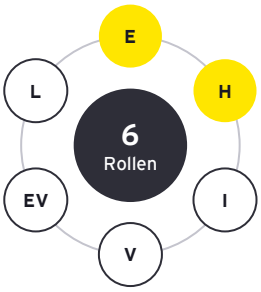

E Erzeuger · **H** Hersteller
I Importeur · **V** Vertreiber
EV Endvertreiber
L Lieferant

Rollenmatrix: sechs zentrale PPWR-Rollen

Rolle	Hauptverantwortung	Kurzbeschreibung
Erzeuger	**Konformität**	PPWR-Konformität, technische Dokumentation und EU-Konformitätserklärung (Art. 15); nur ein Erzeuger je Verpackung.
Hersteller	**EPR**	Stellt erstmals in einem Mitgliedstaat bereit; trägt EPR-, Registrierungs- und Meldepflichten (Art. 3(15)).
Importeur	**Drittlandsprüfung**	Bringt Verpackungen/verpackte Produkte aus einem Drittland in Verkehr; prüft die Konformität des Drittlandserzeugers.
Vertreiber	**Sorgfalt**	Stellt Verpackungen bereit; prüft vorab die Konformität und kooperiert mit Behörden (Art. 19).
Endvertreiber	**Wiederverwendung & Wiederbefüllung**	Liefert verpackte Produkte an Endabnehmer; Pflichten bei Wiederverwendung und Wiederbefüllung. Vertreiberpflichten können zusätzlich gelten.
Lieferant	**Informationen**	Liefert Verpackungen oder -material an Erzeuger; Informationspflichten für die Konformitätsbewertung (Art. 16).

Quelle: Verordnung (EU) 2025/40; EY-Darstellung. Weitere Rollen: Bevollmächtigter, Fulfillment-Dienstleister.

BEGRIFFE NICHT VERWECHSELN

Erzeuger → Konformität der Verpackung

Nur ein Erzeuger je Verpackung. Maßgeblich: Kontrolle über Gestaltung/Herstellung sowie Name oder Marke auf der Verpackung (Art. 15).

Hersteller → Erstmalige Bereitstellung & EPR im Mitgliedstaat

Stellt erstmals im Mitgliedstaat bereit und trägt dort die EPR-Pflichten; unabhängig vom Erzeuger zu bestimmen.

Hinweis für Österreich: Bestehende Meldepflichten gelten vorerst weiter; PPWR-Herstellerregister und EDM-Umsetzung sind noch in Ausarbeitung.

KERNAUSSAGEN

Erzeuger und Hersteller sind unterschiedliche Rollen.

Eine Organisation kann mehrere Rollen gleichzeitig haben.

Rollen können sich je Mitgliedstaat unterscheiden.

Von der Rollenklärung zur Umsetzung

Die PPWR beschreibt die Rollen eines jeden Wirtschaftsakteurs anhand der Tätigkeit entlang der Lieferkette. Die daraus resultierenden Pflichten unterscheiden sich dadurch je nach Rolle und reichen von Konformitäts- und Dokumentationspflichten über Sorgfaltspflichten bis hin zu Registrierungs- und Meldepflichten im nationalen EPR-System (in Österreich sind dies die Sammel- und Verwertungssysteme).

ZEITPLAN

Seit 12. August 2026

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist seit 2025 in Kraft und seit 12. August 2026 von Unternehmen in der Europäischen Union umzusetzen.

Bis Februar 2027

Bis 12. Februar 2027 legen die Mitgliedstaaten nationale Sanktionsregeln fest (Art. 68). Weitere nationale Durchführungsbestimmungen folgen.

Ab 2030

Ab 2030 gelten zusätzliche Anforderungen für Versandverpackungen, insbesondere hinsichtlich der Minimierung von Verpackungsvolumen und Leerraum.

PFLICHTEN JE ROLLE

Erzeuger

- ✓ Die Verpflichtungen des Erzeugers sind in Artikel 15 der PPWR festgelegt.
- ✓ Der Erzeuger trägt die Gesamtverantwortung für die PPWR-Konformität der Verpackung. Seit 12. August 2026 muss er die Konformität mittels technischer Dokumentation (Anhang VII) und EU-Konformitäts-erklärung (Anhang VIII) nachweisen.
- ✓ Zusätzlich sind Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke sowie die Postanschrift des Erzeugers auf der Verpackung, in einem Begleitdokument oder über einen Datenträger wie einen QR-Code anzugeben (Art. 15 Abs. 6).
- ✓ Der Nachweis der Konformität muss auf Anfrage der nationalen Marktüberwachungsbehörden innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

Hersteller

- ✓ Der Hersteller ist verantwortlich für die erweiterte Hersteller-verantwortung (EPR) und damit einhergehenden Registrierungs- und Meldepflichten in den Sammel- und Verwertungssystemen.
- ✓ Für dieselbe Verpackung soll grundsätzlich nur ein Hersteller bestimmt werden.
- ✓ Die Rolle des Herstellers ist unabhängig von der Rolle des Erzeugers zu beurteilen.
- ✓ In Österreich entspricht der Begriff des Primärverpflichteten in § 13g AWG 2002 (unter Berücksichtigung der Möglichkeiten in § 13g Abs 3) grundsätzlich dem Herstellerbegriff in der PPWR.

Importeur

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht muss der Importeur seit 12. August 2026 sicherstellen, dass:

- ✓ der Erzeuger im Drittland das in Artikel 38 genannte Konformitäts-bewertungsverfahren durchgeführt hat und eine EU-Konformitätserklärung erstellt wurde;
- ✓ der Erzeuger die Anforderungen gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 erfüllt hat;
- ✓ der Verpackung die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind.
- ✓ Darüber hinaus sind Importeure verpflichtet, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument oder über einen QR-Code ihren Namen, Handelsnamen oder Warenzeichen sowie ihre Postanschrift anzugeben (Artikel 18 der PPWR).
- ✓ Der Nachweis muss auf Anfrage der nationalen Marktüberwachungs-behörden innerhalb von 10 Tagen erfolgen.

Vertreiber

Vertreiber haben Sorgfaltspflichten (Artikel 19 der PPWR) und müssen vor der Bereitstellung von Verpackungen auf dem Markt die PPWR-Konformität der Verpackungen überprüfen und bei vermuteter oder festgestellter Nichtkonformität mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

Lieferant

Die PPWR definiert Lieferanten als jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefert. Dieser hat nach Artikel 16 der PPWR Informationspflichten und muss dem Erzeuger relevante Informationen für das Konformitätsbewertungsverfahren zur Verfügung stellen.

WICHTIG

Die Ergebnisse der Rollenbestimmung sollten zur Nachvollziehbarkeit für Behörden und Dokumentation intern festgehalten werden.

KAPITEL 6 · ORIENTIERUNG

Nächste Schritte und weiterführende Informationen

Die regulatorische Auslegung entwickelt sich weiter. Unternehmen benötigen einen strukturierten Monitoring- und Aktualisierungsprozess.

REGULATORY WATCH

Bewertungen und Maßnahmen regelmäßig überprüfen, sobald neue Leitlinien, nationale Regelungen oder technische Vorgaben veröffentlicht werden.

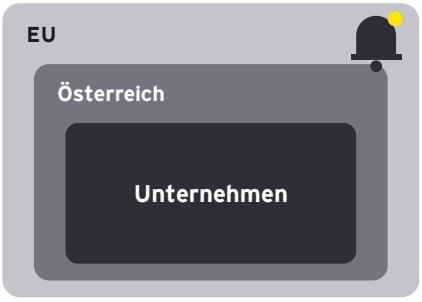

Wichtige Dokumente

- Verordnung (EU) 2025/40
- Leitlinien zur Verordnung (EU) 2025/40 der EU-Kommission
- FAQ-Dokument zur PPWR der EU-Kommission
- Merkblatt zur EU-Verpackungs-verordnung des BMLUK

EU Dokumente:

Was Unternehmen beobachten sollten

- Leitlinien und FAQ der EU-Kommission
- Ausstehende Durchführungsrechtsakte
- Nationale Umsetzung bis Februar 2027
- Vorgaben der Sammel- und Verwertungssysteme
- Schrittweise neue Anforderungen bis 2030

Ihre Ansprechpartner:innen

Stefan Bahian-Pichler
Senior Manager Kreislaufwirtschaft
EY denkstatt | T +43 664 882 410 61
stefan.bahian-pichler@at.ey.com

Sophia Manhart, LL.M.
Legal Managerin
Handelsverband | T +43 (1) 406 22 36 - 78
sophia.manhart@handelsverband.at

KERNAUSSAGEN

PPWR-Umsetzung ist ein fortlaufender Prozess.

Rechtliche und technische Konkretisierungen beobachten.

Interne Bewertungen versionieren und aktualisieren.

Diese Publikation dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung dar. Eine individuelle Beratung im Einzelfall wird empfohlen.

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2026 Ernst & Young denkstatt GmbH
All Rights Reserved.
ED none

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young denkstatt GmbH und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at